

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Oktober 1950.

Weitere Fahrpreisermässigungen für Jugendliche derzeit nicht möglich.

143/4.B.

zu 153/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. S trachwitz und Genossen, betreffend Fahrpreisermässigung für die Jugend bei Gruppenwanderungen, teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl. Ing. W aldb runne r mit:

Im Interesse der Förderung des Jugendwanderns und der Bestrebungen der Jugendverbände bestehen bei den Österreichischen Bundesbahnen derzeit nachstehende Fahrpreisermässigungen:

Für Jugendwanderer mit einem Alter bis 19 Jahren eine 50%ige Fahrpreisermässigung von den wichtigsten Bahnhöfen Wiens, der Landeshauptstädte und der Stadt Villach nach allen in Österreich gelegenen Bahnhöfen und umgekehrt, wobei die Mindestzahl der Teilnehmer 10 beträgt, einschließlich einer an das Höchstalter von 19 Jahren nicht gebundenen Begleitperson (vor 1938 waren 6 Jugendliche bis zum 20. und nicht, wie die Anfrage behauptet, bis zum 26. Lebensjahr begünstigt).

Für gemeinsam reisende Mitglieder der vom Bundesministerium für Unterricht bestätigten Jugendverbände bis zum vollendeten 26. Lebensjahr eine 25%ige Fahrpreisermässigung, wobei ebenfalls mindestens 10 ermässigte Fahrpreise zu zahlen sind und die Höchstzahl der Teilnehmer 50 nicht übersteigen darf.

Die beiden Ermässigungen stellen praktisch fast für alle in Betracht kommenden Jugendlichen eine fühlbare Begünstigung dar.

Über die erwähnten Fahrbegünstigungen hinaus vermag ich trotz vollstem Verständnis für die grosse Bedeutung des Jugendwanderns zu meinem lebhaften Bedauern in Anbetracht einer Reihe anderer Begünstigungen, zu deren Gewährung sich die Österreichischen Bundesbahnen aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen gerötigt sehen (ermässigte Arbeiter- und Angestelltenkarten, Schülerkarten etc.), und mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Österreichischen Bundesbahnen diese zumindest dermalen nicht zu weiteren Zugeständnissen in der gegenständlichen Frage zu veranlassen. Insbesondere kann die Gewährung von Einzelfahrpreisermässigungen mit Rücksicht auf zu gewärtigende Berufungen für andere Zwecke grundsätzlich nicht in Erwägung gezogen werden.